

99010023001008

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007096/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001008
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für in Deutschland geborene Kinder beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT, Aufenthaltserlaubnis, Geburt in Deutschland, Aufenthaltserlaubnis, Kind in Deutschland geboren, Aufenthaltserlaubnis, Neugeborene
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<p>§ 33 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html]](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html)</p> <p>§ 72 Absatz 1 Nummer 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_72.html]](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_72.html)</p>
Teaser	Wenn Sie als drittstaatsangehörige Person ein Aufenthaltsrecht besitzen und in Deutschland ein Kind bekommen, kann Ihr Kind eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
Volltext	<p>Wenn Sie als Person ausländischer Herkunft sich aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten und ein Kind bekommen, kann Ihr Kind ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.</p> <p>Die zuständige Stelle erteilt die Aufenthaltserlaubnis für Ihr Kind in der Regel ohne dass Sie einen Antrag stellen müssen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle gilt der Aufenthalt Ihres Kindes als erlaubt. Sollte absehbar sein, dass die zuständige Stelle die Aufenthaltserlaubnis nicht von sich aus erteilt, müssen Sie als Eltern einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellen.</p> <p>Sind Sie als Eltern zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes im Besitz eines Visums oder halten sich visumfrei in Deutschland auf, wird Ihr Kind so</p>

Modul

Sachverhalt

behandelt, als besaße es selbst ein Visum oder wäre visumfrei. Wenn der Aufenthalt Ihres Kindes in Deutschland nach Ablauf des Visums oder der visumfreien Zeit fortgesetzt werden soll, sollten Sie bei der zuständigen Stelle die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ihr Kind beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) eines oder beider Elternteile und des Kindes
 - Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines oder beider Elternteile
 - Geburtsurkunde des Kindes beziehungsweise Auszug aus dem Geburtenregister
 - Aktuelles biometrisches Foto des Kindes im Passformat (45 x 35 mm)
 - Bei Antragstellung durch nur einen Elternteil, wenn beide Eltern personensorgeberechtigt sind: Schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils

Im Einzelfall kann die zuständige Stelle weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie als Elternteil(e) besitzen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz.
 - Mindestens ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
 - Ihr Kind wurde in Deutschland geboren.
 - Mindestens ein personensorgeberechtigter Elternteil lebt mit dem Kind in familiärer Lebensgemeinschaft in Deutschland.

Kosten

50,00 EUR
Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.
Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- In der Regel informiert die Meldebehörde die

Modul

Sachverhalt

zuständige Stelle über die Geburt Ihres Kindes.

- Die zuständige Stelle wendet sich an Sie, als Eltern des Kindes, und bittet um Vorlage der notwendigen Unterlagen und / oder vereinbart einen Termin zur persönlichen Vorsprache mit Ihnen.
- Sofern die zuständige Stelle nach der Geburt Ihres Kindes nicht von sich aus auf Sie zukommt, müssen Sie bevor Ihr Kind sechs Monate alt wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis selbst beantragen.
- Informieren Sie sich dafür, ob die für Sie zuständige Stelle die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die zuständige Stelle nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, beauftragt die zuständige Stelle die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) bei einer externen Stelle.
- Nach der Fertigstellung der eAT-Karte erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte persönlich bei der zuständigen Stelle abholen.
- Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, der abgelehnt wird, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

6 - 8 Wochen

Frist

Wenn die zuständige Stelle nicht von sich aus tätig wird, müssen Sie spätestens 6 Monate nach der Geburt Ihres Kindes einen Antrag stellen.

weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/hamburg>
<https://www.arbeitsagentur.de/hamburg>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946>
<https://www.hamburg.de/service/suche/?query=auslaenderangelegenheiten>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/visumverfahren-hinweise-92086>
<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren>

Modul	Sachverhalt
	<p>ren/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen</p>
Hinweise	<p>Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sollten Sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, kann es sinnvoll sein, dass Sie sich von einer Person unterstützen lassen, die für Sie übersetzen kann.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurzttext	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Kinder, die in Deutschland geboren wurden, beantragen. <ul style="list-style-type: none"> • Ein in Deutschland geborenes Kind mit Eltern ausländischer Herkunft kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. <ul style="list-style-type: none"> • Eltern müssen im Zeitpunkt der Geburt Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen. <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle wird in der Regel von sich aus tätig, es muss kein Antrag gestellt werden <ul style="list-style-type: none"> • Antrag muss nur gestellt werden, wenn absehbar ist, dass die zuständige Stelle die Aufenthaltserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt erteilt. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Eltern sich bei der Geburt mit einem Visum oder visumsfrei in Deutschland aufhalten, wird auch das Kind behandelt, als hätte es ein Visum oder wäre visumsfrei.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/7096)</p>
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)
